
Statuten der

Österreichischen Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik (OGE)

Austrian Association for Earthquake Engineering and Structural Dynamics

(Fassung Juni 2004)

ZVR-Zahl: 912828045

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik, OGE" (Austrian Association for Earthquake Engineering and Structural Dynamics).
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Bei Bedarf können in den Bundesländern Zweigvereine errichtet werden.

§ 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die uneigennützig Gewinnung und Verbreitung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Erdbebeningenieurwesens und der Baudynamik. Das Sachgebiet umfasst insbesondere die Erdbebeneinwirkung und alle weiteren Schwingungsprobleme im Hochbau, Tiefbau, Maschinen- und Anlagenbau.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen insbesondere:
 - a. Durchführung und Koordination von Forschungsvorhaben auf dem Gebiete des Erdbebeningenieurwesens und der Baudynamik,
 - b. Kooperation zwischen den auf den verschiedenen Teilgebieten der Erdbebeningenieurwissenschaft und Baudynamik tätigen Wissenschaftlern durch Austausch von Erkenntnissen, Forschungsergebnissen und praktischen Erfahrungen,
 - c. Zusammenarbeit mit Organisationen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Gesellschaft verfolgen, insbesondere mit der Dachgesellschaft "International Association for Earthquake Engineering" und den ihr angeschlossenen ausländischen Tochtergesellschaften sowie mit österreichischen Tochtergesellschaften,
 - d. Beitritt zu den internationalen Dachgesellschaften "International Association for Earthquake Engineering" sowie "European Association for Earthquake Engineering" sowie Vertretung in diesen durch einen Delegierten,
 - e. Abhaltung von Vorträgen, Kursen, Seminaren, Tagungen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen,
 - f. Einrichtung einer Bibliothek sowie Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
2. Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträgnisse aus von der Gesellschaft durchgeführten Veranstaltungen (wie z.B. Kursbeiträge)
 - c. Subventionen, Spenden, Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und seine Zielsetzungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Gesellschaft ernannt werden.
3. Mitglieder der Gesellschaft können alle physischen sowie juristischen Personen sein.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.7 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu beanspruchen. Sie haben Anrecht auf Erhalt des Mitteilungsblattes. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern. Sie haben die Statuten sowie die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6 Vereinsorgane

Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung (§7, §8), der Vorstand (§9 bis §11) und die Rechnungsprüfer (§12).

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin nachweislich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und tunlich den Mitgliedern noch vor der Generalversammlung bekannt zu geben.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Gesellschaft geändert oder die Gesellschaft aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung der Generalsekretär.

§ 8 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag,
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. Beschlussfassung über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft,
7. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstands über die wissenschaftliche Tätigkeit im abgelaufenen Jahr,
8. Beschlussfassung über den Voranschlag des Vorstands für das wissenschaftliche Programm des kommenden Jahres,
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Kassier, bis zu neun Beiräten und den Ehrenmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre und währt auf alle Fälle bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom Generalsekretär, mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder mündlich einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Vorsitzenden bzw. beim Generalsekretär die Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb von drei Wochen beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens sechs von ihnen anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch durch Vorstandsrundbriefe oder Faxe herbeigeführt werden. Es besteht eine Beschlussfähigkeit, wenn bis zum gestellten Abgabetermin für die Antwort mindestens sechs Vorstandsmitglieder geantwortet haben.
6. Der Vorstand tagt unter Führung des Vorsitzenden, in dessen Verhinderung des Generalsekretärs. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt, welcher dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und wissenschaftliche Leitung der Gesellschaft. Ihm kommen alle durch die Statuten nicht einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Erstellung eines Berichtes über das vergangene und eines Voranschlages für das künftige wissenschaftliche Programm,
3. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
4. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens,
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Gesellschaftsmitgliedern sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Gesellschaft,
6. Bestimmung eines Delegierten und seines Stellvertreters zu den unter §3 lit 1c und d genannten internationalen Organisationen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

7. Dem Delegierten und seinem Stellvertreter obliegt je die Vertretung der Gesellschaft in der Generalversammlung der "International Association for Earthquake Engineering" und der "European Association for Earthquake Engineering".

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird er vom Generalsekretär vertreten.
2. Dem Generalsekretär obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und die Erledigung der wissenschaftlichen und administrativen Korrespondenz. Er fungiert als Schriftleiter des Mitteilungsblattes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gesellschaft verantwortlich.
4. Da der Vorstand alle wesentlichen Teilgebiete des Erdbebeningenieurwesens und der Baudynamik abdecken soll, ist bei der Auswahl der Beiräte auf diesem Umstand Rücksicht zu nehmen. Die Beiräte tragen durch Einbringen ihres Fachwissens zur Verfolgung des Vereinszweckes bei.
5. Vereinsintern gilt, dass schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft, insbesondere die Gesellschaft verpflichtende Urkunden vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen vom Vorsitzenden und vom Kassier zu unterfertigen sind.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §9, Abs.3 und 7 sinngemäß.

§ 13 Verfahren in Streitsachen

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden (nicht rechtlichen) Streitigkeiten entscheidet der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen. Ist zumindest einer der beiden Streitparteien ein Vorstandsmitglied, entscheidet die Generalversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

1. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Gesellschaftsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Gesellschaft verfolgt. Eine eventuell vorhandene Bibliothek fällt der Bibliothek der Technischen Universität Wien zu.